# Allgemeine Stromlieferbedingungen der Energieversorgung Burghausen (EBG)

in Ergänzung zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

## Anmeldung und Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt mit Bestätigung der EBG in Textform und Mitteilung des verbindlichen Lieferbeginns. Sofern der Lieferbeginn nicht ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt der Lieferbeginn frühestens am Ersten des übernächsten Monats. der auf den Auferroigt der Lieferbegriff frühlerstens am Eisten des überhachsten Mohats, der auf den Auftragseingang folgt. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Voraussetzung für die Stromlieferung im Burghausen ÖkoStrom fix ist die Ausstattung der Verbrauchsstelle mit einem Eintarifoder Doppeltarifzähler. Voraussetzung für die Stromlieferung im Burghausen ÖkoStrom ober bopperlander. Vorlassetzung ihr die Strohillere ung in Burghausen Okostrom. für HT/NT ist die Ausstattung der Verbrauchsstelle mit einem Doppeltarifzähler. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

Strompreis

Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und ergibt sich aus dem Vertrag. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind bei EBG erhältlich und können im Internet unter www.energieversorgung-burghausen.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Preisanpassung

Der Strompreise setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er

- 3. Preisanpassung
  3.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EBG für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb soweit diese Kosten der EBG in Rechnung gestellt werden sowie für die Abrechnung, die Netznutzungsentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Strom-NEV), die Offshore-Haffungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
  3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der ieweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erröhungen oder Absenkungen dieser
- 3.2 Der Strömpries Versteht sich einschließlich der Ström- und zzgit, der Omsatzsteder in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
   3.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder an-
- deren hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann EBG ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Be-lastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser
- lastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

  3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird EBG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der zuvor aufgeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist EBG hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die EBG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen preisbildenden Faktoren dieser Ziffer ganz oder teilweise ausgeglichen werden. EBG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- werden wie Kostenerhöhungen.
  Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. EBG wird dem Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. EBG wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisanpassungsmitteilung ist der Kunde in einfacher und verständlicherweise auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisändertung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Wetergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisanpassungen sind für den Kunden zudem im Internet unter www.energieversorgung-burghausen.de einseh-
- 3.6 Im Fall einer Preisanpassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform gegenüber EBG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von EBG in der Preisanpassungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisananpassungsiniteritering geschüert iningewieseri. Im an der Kundigung wird der Freisahrenspassung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Än-

umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Anderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

Preisgarantie
Während der vereinbarten Preisgarantie erfolgt keinerlei Preisanpassung des Strompreises. Ausgenommen sind dabei Änderungen der folgenden Preisbestandteile: Stromsteuer, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Diese unterliegen entsprechend Ziffer 3 der Preisanpassung

- Vertragslaufzeit und Kündigung

  Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmalig mit
- Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Preisgarantie gekündigt werden. Nach Ende der Preisgarantie kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes. Soweit mit EBG bereits ein Stromliefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit EBG. Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat in seiner Kündigung die zukünftige Anschrift oder die Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn EBG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. gen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Abrechnung der Stromlieferung

Der Stromverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Netzbetreibers. Eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes behält sich EBG jederzeit vor. Der Kunde hat Anspruch darauf einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Pa-pierform zu erhalten. Weiterhin bietet EBG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche

oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form kostenfrei an. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, eraucn alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Stromverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am SE-PA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mindestens fünf Tage vor dem Bankeinzug durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Mahnentgelt von 3,50 Euro berechnet.

Bontätsauskunft

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist EBG nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden bei einem beauftragten Kreditinformationsunternehmen oder Wirtschaftsinformationsdienst einzuholen. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann EBG bei unzureichender Bonität das Anjebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

## Lieferantenwechsel

EBG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgrei-cher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) er-folgt sind. EBG liefert Strom am Ende des Hausanschlusses, ferner nur, sofern - die Verbrauchsstelle mit einem Ein- oder Doppeltarifzähler ausgestattet ist und im

- aue verbrauchsstelle mit einem Ein- oder Doppeltarifzähler ausgestattet ist und im Netzgebiet des jeweils örtlichen Netzbetreibers liegt.
   der Stromwerbrauch bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 25,000 kWh beträgt.
   die Lieferung zum Letztverbrauch in Niederspannung erfolgt.
   der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist.
   keine überfällige Zahlungsverpflichtung seitens des Kunden gegenüber EBG besteht.
   Sollte eine der Voraussetzungen bei Lieferbeginn nicht gegeben sein oder nach Lieferbeginn wegfallen, dann kann EBG den Vertrag außerordentlich kündigen.
   Ergänzende Regelungen

Zu dieser Vereinbarung gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Der Text der StromGVV ist bei EBG erhältlich und kann im Internet unter www.energieversorgung-burghausen.de abgerufen

### 10. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EBG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EBG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EBG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EBG beruht, beispielsweise bei unberechtiste Unterbrechung auf schappen der Strepursprung der BBG beruht, beispielsweise bei unberechtiste Unterbrechungen. chung auf unberechtigten Maßnahmen der EBG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen gehören, haftet die EBG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften EBG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Ansprüche sind ausgeschlossen

## Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der EBG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Schlichtungsstelle Energie und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtun

Zur Belegung von Streinigkeien könfer die ein Schlichtungsverlanden bet der Schlichtungstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist un-Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr 0228 14 15 16 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct./Min.), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Die EBG ist verpflichtet an dem Schlichtungs-verfahren teilzunehmen. Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Die Plattform finden Sie unter es europa europsienser/odr/

ce.europa.eu/consumers/odr/.
Schlussbestimmungen
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird
dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Mündliche Vereinbarungen sind

Stromkennzeichnung
Informationen zu Stromlieferungen der Energieversorgung Burghausen GmbH, Burghausen gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2023.
Stromlieferung Energieversorgung Burghausen GmbH (Datenbasis 2023):
Ökostrom für Privatkunden: Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 49,1 %, sonstige Erneuerbare Energien: 50,9 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 0 g/kWh (Quelle EBG)
Gesamt-Strommix: sonstige Erneuerbare Energien: 100 %, Kohle: 0 %, sonstige
fossile Energieträger: 0 %, Erdgas: 0 %, Kernkraft: 0 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 0 g/kWh (Quelle EBG)
Bundesdeutscher Strommix (Datenbasis 2023):
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 49,1 %,

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 49,1 %, sonstige Erneuerbare Energien: 10,4 %, Kohle: 25,5 %, sonstige fossile Energieträger: 1,4 %, Erdgas: 12,1 %, Kernkraft: 1,5 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 324 g/kWh (Quelle BDEW)

Ausweisung Herkunftsstaaten Ökostrom nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Schweden (88,54%), Frankreich (11,46%)

Ausweisung Herkunftsstaaten Gesamt-Strommix nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Schweden (88,54%), Frankreich (11,46%)